



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuratori malattia svizzeri

santésuisse
Römerstrasse 20
Postfach 1561
CH-4502 Solothurn
Tel. +41 32 625 41 41
Fax +41 32 625 41 51
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch

Per E-Mail
Bereich.Recht@bsv.admin.ch
EDI / BSV
Bern

Für Rückfragen:
Isabel Kohler Muster
Direktwahl: +41 32 625 4131
Isabel.Kohler@santesuisse.ch

Solothurn, 24. Mai 2017

Revision ATSG; Stellungnahme santésuisse

Sehr geehrter Herr Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit im Rahmen der Revision des ATSG Stellung nehmen zu können.

Die santésuisse angeschlossenen Krankenversicherer begrüssen die Revision sehr. Gerne präsentieren wir Ihnen nachfolgend einige Verbesserungsvorschläge, welche vor allem Bestimmungen aus der täglichen Praxis der Krankenversicherer betreffen und so eine reibungslose Umsetzung erleichtern.

Art. 25 Abs. 2 erster Satz:

Im Zusammenhang mit dem Führen von Tarifvertragsverhandlungen sowie allenfalls Festsetzungs- resp. Beschwerdeverfahren, sind die Krankenversicherer für das Inkasso von Rückforderungsansprüchen, welche sich aus Tariffdifferenzen ergeben, zuständig (vgl. Art. 46 ff. KVG). Es ist aktuell nicht geklärt, wann, spezifisch mit Blick auf dieser Fragestellungen, die Verjährungs- bzw. Verwirkungsfrist für diese Forderungen eintritt. Art. 25 ATSG trägt dem Sachverhalt nicht adäquat Rechnung. Früher hätte man solche Fälle wohl in Anwendung von Art. 47 aAHVG analog abgewickelt. Diese Bestimmung wurde jedoch durch Anhang Ziff. 7 des BG vom 6. Okt. 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, mit Wirkung seit 1. Jan. 2003 ([AS 2002 3371](#); BBI 1991 II 185 910, 1994 V 921, 1999 4523), aufgehoben.

Im Rahmen der ATSG Revision besteht nun die Möglichkeit, diese Rechtsunsicherheit zu beheben, weshalb wir um Prüfung bzw. Übernahme folgender Vorschläge bitten (alternativ):

Variante 1 (Erweiterung von Art. 25 ATSG mit neu Abs. 2^{bis}):

Art. 25 neu Abs. 2^{bis}: Für Tarifstreitigkeiten erlischt der Rückforderungsanspruch drei Jahre nach rechtskräftiger Festsetzung des Tarifs.

Variante 2 (Ergänzung von Art. 43 KVG mit neu Abs. 1^{bis} im Rahmen der Änderungen des bisherigen Rechts innerhalb der ATSG Revision bei der entsprechenden Thematik)

Art. 43 neu Abs. 1^{bis}: *Die Frist nach Art. 25 Abs. 2 ATSG beginnt erst mit Rechtskraft des Tarifes zu laufen.*

santésuisse favorisiert Variante 2, da der sachgerechte Bezug zur Thematik gemacht werden kann. Wir sind jedoch auch mit Variante 1 einverstanden.

Art. 43a Observation

Wir erachten die Terminologie „observieren“ als zu einengend. Die Überwachung darf nicht nur Bildaufnahmen beinhalten, sondern z.B. auch Tonaufnahmen, weshalb wir vorschlagen, im ganzen Artikel „observieren“ durch „überwachen“ zu ersetzen. Ansonsten ist der Sachverhalt unvollständig geregelt und deckt nur einen Teilbereich ab.

Ebenfalls ist die Terminologie „versicherte Person“ zu eng. Es sollte durchwegs von „*die Leistung beanspruchende Person*“ gesprochen werden.

In Absatz 4 muss es explizit „externe“ heissen oder sonst einfach „Dritte“. Dass krankensicherungsintern Personen angestellt sind, welche die Leistungspflicht klären, versteht sich von selbst. Es muss jedoch geregelt werden, dass auch externe zugezogen werden können. Die Rechtsgrundlage ist sonst nicht klar in dieser Hinsicht, auch wenn in den Erläuterungen diesbezügliche Ausführungen gemacht werden.

Absatz 5: Die Ergänzung steht im Zusammenhang mit der Umformulierung in Absatz 6.

Die in Absatz 6 vorgeschlagene Regelung im Rahmen der Revision entspricht nicht der Realität. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Versicherungsträger eine Verfügung gegenüber der überwachten Person erlassen muss, wenn die Anhaltspunkte für eine Überwachung nicht bestätigt werden konnten. Der Versicherungsnehmer erleidet ja gerade keinen Rechtsnachteil und es besteht insofern auch kein Rechtsschutzinteresse. Hier ist lediglich wichtig, dass das Überwachungsmaterial vernichtet wird. Darüber wird er ja auch informiert (vgl. Abs. 5 Vorschlag unten!).

Abs. 7 lit. a ist zu streichen, da der Versicherer selber bestimmt, wer intern für die Überwachung zuständig ist. Eine solche Bestimmung greift unzulässig in die organisatorische Autonomiekompetenz des Krankenversicherers ein.

In lit. b und c von Abs. 7 ersehen wir keine Notwendigkeit einer Regelung, weil diese bereits mit dem Datenschutzgesetz des Bundes (DSG) geregelt wird.

Gänzlich fehlen Überlegungen und Ausführungen zum Umgang mit Dritten wie z.B. mitbeteiligten Privat- und Sozialversicherungen, sowie deren allfällige Kostenbeteiligung an der Überwachung. Folgende Punkte sind in einem neuen Absatz 8 zu regeln:

- Sozialversicherungen eröffnen und übergeben die Überwachungsergebnisse, unabhängig vom Ergebnis selbst, den mitbeteiligten Privatversicherungen. (*Es liegen i.d.R. Vollmachten vor*).
- Privatversicherungen übergeben ihre Observationen auf Anfrage an die Sozialversicherungen.
- Eine allfällige Kostenbeteiligung der profitierenden Versicherung sollte ebenfalls in die Gesetzgebung oder aber dann das Ausführungsrecht einfließen.

Dies führt zu folgendem Formulierungsvorschlag von Art. 43a ATSG in der DEUTSCHEN Fassung:

Überwachung (Überschrift)

1 Der Versicherungsträger kann eine **Leistung beanspruchende Person** verdeckt **überwachen** und dabei **insbesondere Bild- und Tonaufzeichnungen** machen, wenn:

- a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass diese Person unrechtmässig Leistungen bezieht oder zu erhalten versucht; und
- b. die Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

2 Die **Leistung beanspruchende** Person darf nur **überwacht** werden, wenn sie sich:

- a. an einem allgemein zugänglichen Ort befindet; oder
- b. an einem Ort befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.

3 Eine **Überwachung** darf **in der Regel** an höchstens 20 Tagen innerhalb von drei Monaten ab dem ersten **Tag der Überwachung** stattfinden. **Die Frist kann verlängert werden, wenn hinreichende Gründe dafür bestehen.**

4 Der Versicherungsträger kann **externe** Spezialistinnen und Spezialisten (Variante: „Dritte“) mit der **Überwachung** beauftragen.

5 Spätestens vor Erlass der Verfügung über die Leistung **oder die Vernichtung des Überwachungsmaterials** informiert der Versicherungsträger die betroffene Person über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten **Überwachung**.

6 Konnten die Anhaltspunkte nach Absatz 1 Buchstabe a durch die **Überwachung** nicht bestätigt werden, **vernichtet** der Versicherungsträger **das Überwachungsmaterial innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Abklärungen**. eine Verfügung über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Überwachung. Nach Rechtskraft der Verfügung vernichtet der Versicherungsträger das Überwachungsmaterial.

~~7 Der Bundesrat regelt~~

- ~~a. das Verfahren zur Festlegung der Zuständigkeit für die Anordnung der Observierung beim Versicherungsträger;~~
- ~~b. das Verfahren zur Einsichtnahme des Observationsmaterials durch die versicherte Person;~~
- ~~c. die Aufbewahrung und die Vernichtung des Observationsmaterials.~~

8 Informationen unter den beteiligten Versicherungsträgern sowie Kostenbeteiligung

S. oben in den erläuternden Bemerkungen zu neu Abs. 8.

In der FRANZÖSISCHEN Fassung lautet Art. 43a ATSG wie folgt:

Surveillance (Überschrift)

1 L'assureur peut **surveiller** secrètement un **demandeur de prestation** en effectuant **notamment** des enregistrements visuels **et tonales** aux conditions suivantes :

- a. il dispose d'indices concrets laissant présumer que cette personne perçoit ou tente de percevoir indûment des prestations.
- b. sans **ces mesures de surveillance**, l'instruction n'aurait aucune chance d'aboutir ou serait excessivement **compliquée**.

2 L'assuré ne peut être observé que dans les cas suivants :

- a. il se trouve dans un lieu librement accessible ;
- b. il se trouve dans un lieu qui est visible depuis un lieu librement accessible.

3 Une **surveillance** peut avoir lieu sur 20 jours au maximum au cours d'une période de trois mois. (**Analoge Übernahme der Ergänzungen im deutschen Text oben !**)

4 L'assureur peut confier l'observation à **spécialistes externes**. (Variante : « **Dritte** »)

5 L'assureur informe la personne concernée du motif, de la nature et de la durée de **la surveillance**, et cela avant de rendre la décision qui porte sur **le droit à la** prestation, **et dans tous les cas avant la destruction du matériel de surveillance ainsi recueilli**.

6 Si **la surveillance** n'a pas permis de confirmer les indices visés à l'al. 1, let. a, l'assureur détruit le matériel recueilli lors de **la surveillance dans les 30 jours suivant** l'entrée en force de la décision.

7 Le Conseil fédéral règle:

a. la procédure déterminant la compétence d'un assureur d'ordonner une observation;

b. la procédure selon laquelle l'assuré peut consulter le matériel recueilli lors de l'observation;

c. la conservation et la destruction du matériel recueilli.

8 Informationen unter den beteiligten Versicherungsträgern sowie Kostenbeteiligung

S. oben in den erläuternden Bemerkungen zu neu Abs. 8.

Variante 2

Art. 61 Bst. a, f^{bis} und f^{ter}

Variante 1 ist eingeschränkt auf Spezialfälle. Das kann nicht sein. Deshalb muss zwingend Variante 2 zum Gesetz erhoben werden.

Beim **FRANZÖSISCHEN** Text in Variante 2 ist zudem ein terminologischer Fehler. Art. 61 Bst. f^{bis} Ziff. 2 muss wie folgt lauten:

f^{bis}. elle est soumise à des frais de justice :

1. en matière de cotisations ;

2. **en matière de des** prestations ; dans ces contestations, le montant des frais de justice est fixé en fonction de la charge liée à la procédure, indépendamment de la valeur litigieuse, et doit se situer entre 200 et 1000 francs ;

Art. 75a Abs. 2 und 3 Durchführung internationaler Sozialversicherungsabkommen

Die Versicherer müssen durch die Ablösung der Papierformulare durch einen noch in der Entwicklung befindlichen elektronischen Dokumentenaustausch bereits erhebliche Investitionen in die Anpassung der unterschiedlichen IT-Systeme investieren (Verwaltungskosten). Eine zusätzliche Kostenbeteiligung der Versicherer an den allgemeinen Kosten des Aufbaus des Systems des elektronischen Austauschs von Sozialversicherungsdaten (EESSI: <http://ec.europa.eu/social/>) lehnen wir ab. Diese Kosten sind zudem im erläuternden Bericht zur Revision des ATSG nicht ausgewiesen und sollen erst in der ATSV geregelt werden. Die Dimension der Kosten ist weder ausgewiesen noch können die Versicherer auf die Prozesse auf der Ebene

Bund und Europäische Union Einfluss nehmen. Die diesbezüglichen Bestimmungen in Art. 75a Abs. 2 und 3 sind deshalb zu streichen:

2 Er bestimmt die Stellen, die für die Erstellung und den Betrieb der Infrastruktur zum Zweck des elektronischen Datenaustausches mit dem Ausland verantwortlich sind, insbesondere für die nötigen elektronischen Zugangsstellen. Diese Stellen übernehmen auch die Einrichtung und den Betrieb der Schnittstellen zwischen dem nationalen und dem internationalen Datenaustauschsystem. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dürfen sie den Stellen nach Absatz 1 Zugriff auf die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Daten mittels Abrufverfahren gewähren. ~~Der Bundesrat kann vorsehen, dass sich die Benutzer der elektronischen Zugangsstellen an deren Entwicklungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten beteiligen müssen.~~

3 Der Bundesrat kann die Stellen nach Absatz 1 verpflichten, Informationssysteme zu verwenden, die für die Erfüllung der Aufgaben nach Anhang II des Freizügigkeitsabkommens sowie anderer internationaler Abkommen über die soziale Sicherheit entwickelt wurden. ~~Er kann zudem vorsehen, dass sich diejenigen Stellen, die ein solches Informationssystem benutzen, an den Entwicklungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten des Informationssystems beteiligen müssen.~~

Änderung bisherigen Rechts; Änderungen im internationalen Kontext - Kompetenz zur Genehmigung von internationalen Sozialversicherungsabkommen

Im Rahmen der Revision des ATSG ist geplant mit den neuen Artikeln **153b AHVG, 80b IVG, 32a ELG, 89e BVG, 25h FZG, 95b KVG, 115b UVG, 28b EOG, 23b FLG 24a FamZG und 121a AVIG** die sich für Sozialversicherungsabkommen eingebürgerte Praxis, wonach Verträge, die keine weitgehende Verpflichtungen schaffen als zahlreiche ähnliche Verträge, die die Schweiz bereits abgeschlossen hat, als nicht dem Referendum unterstellt behandelt werden, gesetzlich zu verankern. Dies stellt ein Verstoß gegen Art. 141 Abs. 1 lit. d Ziff. 3 der Bundesverfassung dar. Dies hat auch das Bundesamt für Justiz in seinem Bericht vom 29. August 2014 „*Fakultatives Staatsvertragsreferendum: Entwicklung der Praxis des Bundesrats und der Bundesversammlung seit 2003*“ festgehalten. Ebenso hat es verschiedene Initiativen gegeben mit dem Ziel, diese Praxis zu bekämpfen (2005: Parlamentarische Initiative „*Mehr Demokratie in der Aussenpolitik. Ausweitung des Staatsvertragsreferendums*“ / 2009: Volksinitiative „*Für die Stärkung der Volksrechte in der Aussenpolitik*“). Die Aufnahme dieser neuen Gesetzesbestimmungen steht einerseits im Widerspruch zum Volkswillen und die Krankenversicherer gehen andererseits damit das Risiko ein, dass für sie Verpflichtungen eingeführt werden, zu denen sie nie die Möglichkeit hatten sich im Rahmen des rechtlichen Gehörs zu äussern. Aus diesen Gründen beantragen wir die Streichung dieser neuen Bestimmungen.

Subsidiär beantragen wir die Anpassung der fraglichen Bestimmung wie folgt:

« *Die Bundesversammlung ist befugt, internationale Verträge zur Koordination dieses Gesetzes mit der entsprechenden Gesetzgebung eines anderen Staates mit einfachem Bundesbeschluss zu genehmigen, solange diese internationalen Verträge keine Verpflichtungen schaffen, die nicht bereits in anderen Verträgen der Schweiz mit anderen Staaten vereinbart worden waren* ».

Wir bedanken uns sehr für die Berücksichtigung unserer Eingabe. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

santésuisse
Direktion

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Verena Nold', with a stylized flourish at the end.

Verena Nold
Direktorin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Isabel Kohler Muster', with a stylized flourish at the end.

Isabel Kohler Muster
Leiterin Rechtsdienst santésuisse-Gruppe